



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 31.10.2020  
Telefon: 03501 - 515 - 4623  
E-Mail: [verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de](mailto:verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de)

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die anlässlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen am 23.10.2020 erlassen wurde**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23.10.2020, die aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erlassen wurde, wird aufgehoben.
2. Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 02.11.2020, 00:00 Uhr.

### **Begründung:**

#### **I.**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge war gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 21.10.2020 verpflichtet, in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahlen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens entsprechend den Vorgaben in § 7 Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO vom 21.10.2020 zu ergreifen.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dieser Verpflichtung am 23.10.2020, aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage, nachgekommen.

Am 30.10.2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bekanntgegeben. Ausweislich § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO (in der Fassung vom 30.10.2020) tritt die neue Verordnung am 02.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21.10.2020 außer Kraft, § 11 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 30.10.2020.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: [kontakt@landratsamt-pirna.de](mailto:kontakt@landratsamt-pirna.de)

**Hauptsitz:**  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

**Öffnungszeiten:**

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

**Hinweis:**

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

**Telefon:** +493501 515-0 (Vermittlung)  
**Telefax:** +493501 515-1199

**Internet:** [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

**Bankverbindung:** Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911



Ausgehend von den Regelungen der neuen SächsCoronaSchVO ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht länger erforderlich.

## II.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Der Aufhebung der Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Aufgrund der geänderten Sachlage ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung über den 01.11.2020 hinaus nicht erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade  
Beigeordnete